

Satzung

Kunst.Neuss e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunst.Neuss e.V.“. Sitz des Vereins ist Neuss. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Der zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Künstlerförderung
- Die Vermittlung von Kunst an die Öffentlichkeit, insbesondere durch Kunstaussstellungen und alle denkbaren anderen Formen der Präsentation von Kunst.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Passives Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung werden, wenn diese sich bereit erklärt, den Verein nachhaltig finanziell, materiell oder ideell zu unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss und endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigung ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Sie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes aus triftigem Grund.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist entscheidendes Organ des Vereins und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Zu den Mitgliederversammlungen wird mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenberichte
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer.
Für den Verein vertretungsberichtigt sind
- der 1. Vorsitzende allein und/oder
- zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu sieben andere Personen als Beisitzer für den erweiterten Vorstand wählen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis für ihn eine Neuwahl erfolgt ist. Das gilt nicht für Beisitzer. Wiederwahl ist möglich.
4. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; eine Kostenerstattung oder Aufwandsentschädigung regelt die Geschäftsordnung.

5. Stimmberechtigt im Vorstand sind die Mitglieder gem. § 7 Ziff. 1 und 2. In der Geschäftsordnung werden die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und Beisitzer und die Arbeitsgrundsätze des Vereins festgelegt.

§ 8 Vereinsmittel

Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremdsind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Neuss, die es für die Hilfe von behinderten Kindern verwenden soll.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§ 10 Abschließende Bestimmungen

Sofern diese Satzung Einzelheiten nicht regelt, gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.2019 beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

Neuss, den 27.03.2019

Two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is stylized and appears to be 'M. J. H.'. The signature on the right is more cursive and appears to be 'K. J. H.'.